

Sitzung vom 19. Februar 2014  
Versandt am 21. Februar 2014  
DBK AGS 4.7.2 / 13 / 13115

### **Abgabe zugerischer Zeugnisse an der Privatschule "Schule Talentia Zug"**

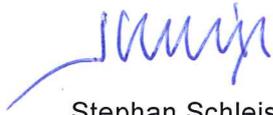
**Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

**beschliesst:**

1. Die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe der Privatschule "Schule Talentia Zug" wird bewilligt.
2. Die Zeugnisse sind mit LehrerOffice zu drucken. Die Softwarelizenzen von LehrerOffice müssen auf Kosten der Privatschule "Schule Talentia Zug" erworben werden.
3. Zeugnismappen inklusiv Personalien- und Hinweisblatt, leere Zeugnisformulare sowie die weiteren mit dem Zeugnis verbundenen Formulare können bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug zu den gleichen Bedingungen bezogen werden wie von den gemeindlichen Schulen.
4. Die Privatschule "Schule Talentia Zug" wird verpflichtet, die Schulaufsicht des Kantons Zug umgehend zu benachrichtigen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz nicht mehr erfüllt.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an:
  - Schule Talentia Zug, Erich Schönbächler, Schulleiter, Bundesstrasse 15, Postfach 4734, 6304 Zug
  - Hans Zürcher, Präsident des Vereins Talentia Zug, Gartenweg 14, 6343 Buonas
  - LehrerOffice, Roth Soft AG, Oberdorf 6, 8476 Stammheim
  - Amt für gemeindliche Schulen, Schulaufsicht
  - Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
  - Finanzverwaltung

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

A. Anerkannten Privatschulen im Kanton Zug kann die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe und Sekundarstufe I grundsätzlich durch den Bildungsrat bewilligt werden. § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) führt aus, dass der Bildungsrat die Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privatschulen bewilligen kann, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen den entsprechenden Schularten zugewiesen würden.

B. Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 beantragt die Schule Talentia Zug beim Bildungsrat die Bewilligung zur Abgabe der zugerischen Zeugnisse. Im eingereichten Gesuch wird bestätigt, dass die Privatschule "Schule Talentia Zug" die zugerischen Lehrpläne verwendet, die gleichen Stufenbezeichnungen benützt und nur Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen bzw. Schularten zugewiesen würden.

C. Die Schule Talentia Zug ist eine private Tagesschule für den Unterricht auf der Primarstufe (1. bis 6. Klasse) zur Förderung gut begabter Kinder. Sie ist seit ihrer Gründung im Schuljahr 2005/06 vom Kanton Zug anerkannt. Bis anhin hat die Schule Talentia Zug mit derselben Zeugnis- und Schulverwaltungssoftware (LehrerOffice) gearbeitet wie die öffentlich-rechtlichen Schulen und bereits die zugerischen Zeugnisse abgegeben.

D. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 des Schulgesetzes für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse sind erfüllt. Trotzdem war der Bildungsrat an seiner Sitzung vom 30. Mai 2012 der Meinung, dass mit der Abgabe der zugerischen Zeugnisse auch ein Qualitätslabel vergeben wird, für dessen Vergabe gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. In seinem Beschluss vom 21. Juni 2012 veranlasste der Bildungsrat, dass innerhalb von zwei Jahren durch eine externe Evaluation und durch ein offensives Überprüfen durch die Schulaufsicht die Einhaltung der formalen Vorgaben und der Bewilligungsvoraussetzungen überprüft bzw. sichergestellt werden soll. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Überprüfung wurde daher die Bewilligung nur auf Zusehen hin erteilt. Im Beschluss wurde festgehalten, dass der Bildungsrat erst auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation sowie der Überprüfung der Schulaufsicht über die definitive Bewilligung der Abgabe der zugerischen Zeugnisse entscheide.

E. Die Abteilungen Externe Evaluation und Schulaufsicht haben dem Bildungsrat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen in einem diesem Bildungsratsbeschluss beiliegenden Bericht eingereicht. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Privatschule "Schule Talentia Zug" die Qualitätsansprüche in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse erfüllt. Aufgrund des vorliegenden Berichts kann die Bewilligung für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe der Privatschule "Schule Talentia Zug" uneingeschränkt erteilt werden. Die Privatschule "Schule Talentia Zug" hat sich mit Mail vom 30. Januar 2014 im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit dem Prüfbericht einverstanden erklärt.

F. Gemäss § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) können anerkannte Privatschulen die obligatorischen kantonalen Lehrmittel zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Alle nötigen Unterlagen für den Zeugnisdruck mit LehrerOffice können demnach bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug über das ordentliche Bestellverfahren bezogen werden.

**Information nötig**

nein

ja, intern

ja, extern

---

**Zuständig**

Direktion

Amt

**mittels**

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

---

**Veröffentlichung auf**

Internet (Liste der Privatschulen)

Intranet

Sonstiges

---